

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 318.

Dienstag den 14. November.

1865.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, den Frühgottesdienst in der Peterkirche vom 19. d. M. an um 9 Uhr beginnen zu lassen, so zwar, daß im Sommer und Winter die Stunde die gleiche bleibt.
Leipzig, den 9. November 1865.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent
D. Rehler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 9. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1865 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7. 8. 10. und 11. bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7. sub b. c. und d. bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertel, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.
Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres an hiesige Grundsteuer-Einnahme (Rathhaus 2 Treppen, Zimmer 17) unerinnert abzuführen. — Leipzig, den 23. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. October d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß aus Nr. 304.)

Der Vorsteher theilt der Versammlung mit: In zweierlei Hinsicht habe er neuerdings Anlaß genommen, Anträge an den Rath in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Collegiums zu stellen; einmal, um die Einsicht in die Protokolle über diejenigen Erwägungen zu erlangen, welche der Rath nach seiner Versicherung über die Vorbereitung eines localstatutarischen Entwurfs in Hinsicht auf eine wirkliche Vertretung der Kirchengemeinde und die an das Cultusministerium zu stellenden Anträge angestellt hat, wobei er sich nebenbei auch auf §. 117 der Städteordnung berufen habe — und dann, um die Ansicht des Rathes über den Antrag des Herrn Rehn bezüglich der Anpflanzung schattiger Bäume an der Chaussee nach Eutritsch zu ermitteln.

Solche Anfragen seien üblich, ja in noch oft loserer Form gestellt und berücksichtigt worden, als in der hierbei gewählten Nicht nur sei ein Einwand Seiten des Rathes nie erfolgt, sondern mitunter sogar ein Vorwurf ausgesprochen worden, wenn jener Weg der Geschäftsabklärung nicht betreten worden sei.

Hierauf sei Seiten des Rathes die Antwort ergangen:

„Von dem Herrn Stadtverordnetenvorsteher ist an uns unter dem 6. d. M. die Anfrage gerichtet worden, welche Ansichten wir über den wieder heiliegenden Antrag des Herrn Stadtverordneten Rehn, die jetzt an der Eutritscher Chaussee stehenden Pflaumbäume zu entfernen und durch schattengebende Bäume zu ersetzen, hegen.“

„In der Voraussetzung, daß diese Anfrage Ihres Herrn Vorstehers auf einem Beschlusse Ihres geehrten Collegiums beruht, theilen wir den Herren Stadtverordneten hierdurch ergebenst mit, daß zc. zc.“

In ganz gleicher Weise antwortete der Rath auf die Frage nach den Protokollen.

Er habe hierauf geantwortet, daß seine an den Rath gerichteten Anträge nicht auf einem Beschlusse des Collegiums beruhen, daß die Voraussetzung, unter welcher der Rath seine Antworten darauf gegeben, nicht zutreffen und er daher die Zuschriften des Rathes als nicht bestehend zu betrachten habe. Hierauf nun habe der Rath an das Collegium eine fernere Zuschrift gerichtet, in der es heißt:

„In Veranlassung der Communicate, welche wir unter dem 20. und 25. September a. c. an das Collegium der Herren Stadtverordneten gerichtet haben, ist uns unterm 3. huj. das hier in Abschrift beiliegende Schreiben Ihres Herrn Vorstehers zugegangen. Da die Unterschrift dieses Schreibens ausdrücklich den Beisatz hat: „Vorsteher der Stadtverordneten“, so sehen wir uns dadurch, indem wir Ihnen Kenntniß von der Sache geben, zu unserer gegen-

wärtigen Zuschrift an die Herren Stadtverordneten veranlaßt. Wir bemerken, daß wir ein Recht haben zu verlangen, daß die von uns an die Herren Stadtverordneten gerichteten Schreiben wirklich zur Kenntniß Ihres Collegiums gebracht und der Beschluffassung desselben unterstellt werden; nicht aber kann ein Einzelner unsere an Ihr Collegium gerichteten Schreiben von sich aus beantworten oder, wie hier geschehen, für nicht bestehend erklären. Wir haben daher zu verlangen, daß unsere an Ihr Collegium gerichteten Schreiben vom 20. und vom 25. September a. c. wirklich der Beschluffassung Ihres Collegiums unterbreitet werden und daß Seiten Ihres Collegiums uns eine Antwort hierauf ertheilt wird, insoweit nach dem Inhalt unseres Schreibens eine Antwort erforderlich ist; eine solche Antwort ist sicher erforderlich in Bezug auf unser Schreiben vom 25. September a. c., worin wir Ihre Zustimmung zu einer von uns beschlossenen Verwendung von 1152 Thlr. beantragt haben. Wir sehen demgemäß Ihrer Beschluffassung, resp. Ihrer Antwort bezüglich unserer beiden erwähnten Schreiben vom 20. und 25. v. M. entgegen. Da aber Herr Dr. Joseph in seiner Eigenschaft als Vorsteher Ihres Collegiums in seinem Schreiben an uns erklärt hat, daß er unsere beiden erwähnten Schreiben als nicht bestehend betrachtet, so haben wir insbesondere Ihre ausdrückliche Erklärung hierüber und Ihre Beantwortung unseres gegenwärtigen Schreibens uns zu erbitten. Bei der Wichtigkeit der Sache für unseren gegenseitigen geschäftlichen Verkehr haben wir Ihre Antwort uns baldigst zu erbitten.“

Der Vorsteher fügte hinzu:

Wenn der Rath schreibt: er gebe die Antwort unter der Voraussetzung, daß die Anfrage auf einem Beschlusse des Collegiums beruhe, so heiße dies nichts anderes als: wenn das Collegium nicht einen solchen Beschluß faßte oder es nicht war, welches seinen Vorsteher zu einer Anfrage durch Beschluß ermächtigte, so ist die Antwort nicht gegeben. Diese Folgerung sei in der That nur eine einfache logische Nothwendigkeit. Mit der Voraussetzung, unter der eine Antwort gegeben worden, falle die Antwort selbst.

Hätte er die ausdrückliche vom Rath erklärte Voraussetzung des Gebens seiner Antwort ignoriren und gewissermaßen unterdrücken und die Antwort als eine voraussetzungslos und unbedingt gegebene betrachten wollen, so würde er es mit der Loyalität und Redlichkeit des Verkehrs mit dem Rath sehr leicht genommen haben; er erwarte aber zum Rath, daß dieser ihn nicht einen Augenblick für fähig hielte, daß er eine nur voraussetzungsweise gegebene Antwort als eine voraussetzungslose oder bei der Hinfälligkeit der Voraussetzung als gegeben betrachten oder behandeln werde.

Der Rath habe so gewiß, daß es kaum noch erwähnenswerth sei, ein Recht zu erwarten, daß auf diejenigen seiner Vorlagen, welche einen Beschluß des Collegiums erheischen, Beschluß gefaßt und der gefaßte Beschluß ihm mitgetheilt werde. Es gebe aber viele an die Stadtverordneten gerichtete Schreiben des Rathes,